

Statuten der Regio Energie Solothurn¹⁾

vom 15. November 1993

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Bestand Unter der Firma "Regio Energie Solothurn"¹⁾ besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS) mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Zweck; weitere Aufgaben ¹Die Regio Energie Solothurn¹⁾ beliefert ihr Versorgungsgebiet ausreichend, wirtschaftlich und sicher mit Energie (Strom, Gas), Wasser und Gemeinschaftsantennensignalen.

²Die Regio Energie Solothurn¹⁾ ist auch tätig in den Bereichen Energieplanung, Angebot und Energiedienstleistungen, Information und Beratung sowie Umweltschutz.

³Der Regio Energie Solothurn¹⁾ obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

⁴Die Regio Energie Solothurn¹⁾ kann weitere Aufgaben im Bereich der Energie- und Wasserversorgung, der Energienutzung und des Umweltschutzes übernehmen. Sie kann ihre Tätigkeiten auf verwandte Gebiete ausdehnen.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

§ 3

Allgemeine Grundsätze

¹Die energie- und umweltpolitischen Grundsätze der Regio Energie Solothurn¹⁾ orientieren sich nach den einschlägigen Bestimmungen der in ihrem Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden. Die Grundsätze werden periodisch geprüft und soweit nötig angepasst.

²Die Regio Energie Solothurn¹⁾ fördert den haushälterischen Umgang mit Energie und Wasser, die Anwendung effizienter und energiesparender Geräte und Anlagen, ein kosten- und umweltbewusstes Konsumverhalten sowie neue Energieformen und Energieanwendungen.

§ 4

Kaufmännische Grundsätze;
Finanzierung

¹Die Regio Energie Solothurn¹⁾ wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und soweit möglich gewinnbringend geführt. Die Tätigkeiten sollen die Ertragslage des Gesamtunternehmens unterstützen.

²Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Darlehen, Anleihen und Dotationskapital beschafft werden.

§ 5

Verhältnis zur EGS

¹Gegenseitige Leistungen werden grundsätzlich verrechnet.

²Die Regio Energie Solothurn¹⁾ liefert der EGS im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen festen jährlichen Betrag ab. Die Höhe des Ablieferungsbetrages wird vertraglich festgehalten.

³Die Regio Energie Solothurn¹⁾ kann für ihre Versorgungsaufgaben den öffentlichen Boden der EGS unentgeltlich benutzen.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

§ 6¹⁾

Gebühren und Entgelte ¹Die Regio Energie Solothurn²⁾ ist ermächtigt, für den Anschluss und die Benützung ihrer Versorgungsanlagen sowie für den Bezug von Energie und Wasser einmalige und wiederkehrende Gebühren und Entgelte zu erheben.

Sie ist zudem ermächtigt, Beiträge zu erheben für die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen in Baugebieten, die neu erschlossen werden.

²Die Gemeindeversammlung der EGS legt die Grundsätze und Rahmenbedingungen zur Berechnung der Gebühren und der Entgelte im Reglement über die Versorgung mit Energie und Wasser fest.

³Bei der Festsetzung der Gebühren (Tarife) werden in erster Linie die tatsächlichen Kosten und die Art des Bezuges berücksichtigt.

§ 7

Enteignungsrecht Die Regio Energie Solothurn²⁾ verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrages über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht gemäss § 42 ff des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 bzw. 17. Mai 1992.

§ 8

Oberaufsicht Die Regio Energie Solothurn²⁾ steht unter der Oberaufsicht der Gemeindeversammlung der EGS. Dieser ist alljährlich der Geschäftsbericht mit der Erfolgsrechnung und der Bilanz zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

1) Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v.24.1.2005

2) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

§ 9

Haftung Für die Verbindlichkeiten der Regio Energie Solothurn¹⁾ haftet das Vermögen der Unternehmung.

II. ORGANE§ 10

Organe Die Organe der Regio Energie Solothurn¹⁾ sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- der Verwaltungsratsausschuss (VRA)
- die Direktion
- die Revisionsstelle

§ 11⁴⁾

Amtsdauer ¹Die Amtsdauer des Verwaltungsrates, des Ausschusses und der Revisionsstelle fällt mit derjenigen der Behörden der EGS zusammen.

²Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder wird auf 3 Amtsperioden beschränkt.

³Die Amtszeitbeschränkung gilt nicht für den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

4) Anpassungen genehmigt an GV vom 27.6.2017/ RRB Nr. 2017/1788 v. 31.10.2017

§ 12⁴)

Verwaltungsrat;
Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern.

² Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin ist Mitglied von Amtes wegen und übt das Präsidium aus.

³ 8 Mitglieder sind frei wählbar. Sie verfügen über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen. Mindestens 5 dieser Mitglieder haben Wohnsitz im Versorgungsgebiet. Ein Mitglied des Verwaltungsrates muss ein Vertreter oder eine Vertreterin einer Gemeinde im Versorgungsgebiet der RES sein.

⁴ Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 65 Jahre alt sind.

⁵ Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt von Abs. 2 selbst.

⁶ Wahlbehörde ist der Gemeinderat der EGS. Die im Gemeinderat vertretenen Parteien verfügen über ein Vorschlagsrecht.

4) Anpassungen genehmigt an GV vom 27.6.2017/ RRB Nr. 2017/1788 v. 31.10.2017

§ 13

Sitzungen

¹ Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern bzw. wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrates dies schriftlich verlangen. In der Regel finden jährlich mindestens zwei Sitzungen statt.

²Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel 7 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

³Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

§ 14

Beschlussfassung

¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der oder die Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.

³Abwesende Mitglieder können ihre Ansicht zu den einzelnen Geschäften schriftlich dem oder der Vorsitzenden mitteilen. Er oder sie gibt diese Meinungsäußerungen den Anwesenden bekannt.

⁴In Fällen, die der Präsident oder die Präsidentin als dringlich erachtet, kann der Verwaltungsrat auch auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. Diese sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.

⁵Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

§ 15

Aufgaben

¹Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.

²Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:¹⁾

1. Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und der übrigen Mitglieder des Ausschusses sowie des Protokollführers oder der Protokollführerin.

2. Wahl und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen.

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin (Vorsitzende(r) der Geschäftsleitung) und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin, sowie weiteren im Geschäftsreglement bestimmten Personen.

3. aufgehoben²⁾

4. Genehmigung des Voranschlages sowie Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

5. Festlegung der Geschäftspolitik

6. Verabschiedung des Reglementes über die Versorgung mit Energie und Wasser zu Handen der Gemeindebehörden

7. Festlegung der Gebühren bzw. Entgelte für Energie und Wasser im Rahmen des Reglementes über die Versorgung von Energie und Wasser. Der Verwaltungsrat kann diese Kompetenz generell oder einzeln an die Direktion delegieren.

1) Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

2) Aufgehoben 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

8. Genehmigung von Ausgaben der Investitionsrechnung und von Aufwendungen der laufenden Rechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement der Verwaltungsratsausschuss oder die Direktion abschliessend zuständig sind
9. Beschluss über den An- und Verkauf von Liegenschaften, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement der Verwaltungsratsausschuss oder die Direktion abschliessend zuständig sind.
10. Entscheid über neue Dienstleistungen und über Beteiligungen an anderen Unternehmen im Rahmen des Zweckes gemäss § 2.
11. Abschluss von langfristigen Energie- und Wasserlieferungsverträgen mit Aussengemeinden
12. Erlass eines Geschäftsreglementes
13. Erlass eines Personalreglementes.

§ 16⁴⁾

Verwaltungsrats-
ausschuss

¹Der Verwaltungsratsausschuss besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsident oder der Vizepräsidentin und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates. Die Ausschussmitglieder werden vom Verwaltungsrat bei dessen Konstituierung auf die gleiche Amtsdauer bestellt.

²Die nähere Organisation und die Befugnisse des Verwaltungsratsausschusses sind im Geschäftsreglement festgelegt.

4) Anpassungen genehmigt an GV vom 27.6.2017/ RRB Nr. 2017/1788 v. 31.10.2017

§ 17

Direktion

¹Der Direktor oder die Direktorin untersteht dem Verwaltungsrat. Er oder sie ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

²Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratsausschusses mit beratender Stimme teil. Er oder sie hat das Recht zur Antragstellung.

³Der Direktor oder die Direktorin vertritt die Unternehmung nach aussen. Er oder sie führt rechtsverbindlich die Unterschrift, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen.

⁴Im Übrigen sind die Befugnisse des Direktors oder der Direktorin im Geschäftsreglement festgelegt.

§ 18

Personal

¹Die Rechte und Pflichten des Personals werden in einem speziellen Personalreglement geregelt.

²Das Anstellungsverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 19

Revision

¹Der Gemeinderat der EGS setzt als Revisionsstelle für die Regio Energie Solothurn¹⁾ eine anerkannte Treuhandgesellschaft ein.

²Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zuhanden der Behörden der EGS Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. RECHNUNGSWESEN§ 20

Rechnungsablage

¹Die Rechnungen werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

²Die Bilanzen werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes aufgestellt.

§ 21

Abschreibungen

¹Die Abschreibungen sind nach den branchenüblichen Normen und im Speziellen nach den im Rahmen der Marktöffnung vorgegebenen Gesetzen und Grundsätzen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Ausmass ermöglichen und die Erneuerung veralteter Anlagen sicherstellen.²⁾

²Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

2) Fassung vom 7. Dezember 2004 / RRB Nr. 2005/207 v. 24.1.2005

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Übergangsbestimmungen

Bis zum Erlass eines eigenen Personalreglementes durch den Verwaltungsrat (§ 15 Abs. 2 Ziff. 13; § 18) gelten für das Personal der Regio Energie Solothurn¹⁾ weiterhin die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 14. Januar 1974 unter Vorbehalt der vorstehenden sowie folgenden anders lautenden Kompetenzregelungen:

- a) Die der Gemeindeversammlung in § 5 Abs. 1 DGO zustehende Kompetenz sowie sämtliche dem Gemeinderat zustehenden Kompetenzen werden für die Regio Energie Solothurn¹⁾ durch den Verwaltungsrat ausgeübt.
- b) Sämtliche der Gemeinderatskommission, der Werkkommission und dem Personaldienst zustehenden Kompetenzen werden für das Personal der Regio Energie Solothurn¹⁾ vom Direktor oder von der Direktorin wahrgenommen.

§ 23

Änderung bisherigen Rechts

¹⁾Die Gemeindeordnung für die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 27. Juli 1950 wird wie folgt geändert:

- a) § 50 Ziff. 2 lit. p, § 66^{bis} und § 74 lit. b werden aufgehoben.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

b) § 81 lautet neu:

Regio Energie Solothurn¹⁾

¹Unter der Firma " Regio Energie Solothurn¹⁾" entsteht eine selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn mit eigener Rechtspersönlichkeit.

²Die Organe der Regio Energie Solothurn¹⁾ sind:

- der Verwaltungsrat
- der Verwaltungsratsausschuss
- die Direktion
- die Revisionsstelle

³Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden in einem besonderen Reglement (Statuten der Regio Energie Solothurn¹⁾) geregelt.

²Das Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn¹⁾ vom 11. September 1984 wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 2 wird "Werkkommission" und in Art. 54 "Gemeinderat" durch "Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn¹⁾" ersetzt.

- a) In den Art. 3 Abs. 2, 23 Abs. 2 und 55 Abs. 2 wird "Werkkommission" durch "Verwaltungsratsausschuss der Regio Energie Solothurn¹⁾" ersetzt.
- b) In Art. 34 Abs. 1 wird "die Werkkommission" durch "den Direktor oder die Direktorin der Regio Energie Solothurn¹⁾" ersetzt.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

c) Art. 61 Abs. 1 lautet neu:

"Gegen Verfügungen, welche die Regio Energie Solothurn¹⁾ gestützt auf dieses Reglement erlassen, kann beim Verwaltungsratsausschuss und gegen dessen Entscheide beim Stadtpräsidium zuhanden des Gemeinderates Beschwerde erhoben werden."

d) Art. 64 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

"... Die der Werkkommission erteilten Kompetenzen werden dem Verwaltungsrat der Regio Energie Solothurn¹⁾ übertragen."

§ 24

Aufhebung bisheriger Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Organisation und Verwaltung der Städtischen Werke der Stadt Solothurn vom 18. April 1968.

§ 25

Inkrafttreten

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 15. November 1993²⁾ + ⁴⁾.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1994 in Kraft³⁾ + ⁵⁾.

1) Namensänderung vom 11. Dezember 2001

2) Anpassungen genehmigt an GV vom 7. Dezember 2004

3) Anpassungen genehmigt mit RRB 2005/207 vom 24.1.2005

4) Anpassungen genehmigt an GV vom 27.6.2017

5) Anpassungen genehmigt mit RRB 2017/1788 vom 31.10.2017